

Sofortmassnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit; Bewilligung eines Kredites von 2 800 000 Franken

KRB vom 20. September 1982

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 22 Absatz 1 bis und § 22^{bis} des Gesetzes vom 9. November 1952¹⁾ zur Einführung der Bundesgesetze über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsvermittlung

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. August 1982

beschliesst:

1. Der Kanton fördert Massnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit.
2. Er leistet Beiträge
 - a) an Betriebe, die Schulungs-, Umschulungs- und Ausbildungsprogramme für Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit Bedrohte durchführen;
 - b) an Gemeinden und Organisationen für Schulungs- und Einsatzprogramme von Arbeitslosen.
3. Es wird für 1982 ein Kredit von 300000 Franken und für 1983 ein solcher von 2,5 Millionen Franken bewilligt.
4. Von dem in Ziffer 3 bewilligten Kredit sind die Bundesbeiträge in Abzug zu bringen.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ GS 79, 51.